

GKV-Spitzenverband • Mittelstraße 51 • 10117 Berlin

Herrn  
Manfred

3.12.2008

Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2008

Dr. Axel Meeßen  
Abteilung Medizin

Sehr geehrter Herr

Tel.: 030 206286-1300  
Fax: 030 206286-81300

Axel.Meesen@  
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2008. In Ihrem Brief beschreiben Sie die Schwierigkeiten, die sich für Sie bei der Behandlung Ihrer Innenohrerkrankungen, insbesondere des Tinnitus und des M. Menière, ergaben und wie sehr Ihnen die „Low-Level-Lasertherapie“ durch Herrn Dr. med. Lutz Wilden in Bad Füssing geholfen habe. Außerdem bedauern Sie, dass diese Behandlungsmethode nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist.

Damit eine neue Behandlungsmethode zu Lasten der GKV erbracht werden kann, muss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach §135 Abs.1 SGB V Empfehlungen über den medizinischen und therapeutischen Nutzen der Methode, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit abgegeben haben. Das Nähere dazu ist in der Verfahrensordnung des G-BA geregelt. Bereits für die Antragstellung zur Aufnahme der Beratungen ist nach §11 der Verfahrensordnung eine substantiierte Begründung erforderlich, in der u.a. Angaben zum Nutzen der zu beratenden Methode gemacht werden müssen. Dieser Nutzen soll durch wissenschaftliche Studien nach den Methoden der evidenz-basierten Medizin belegt werden. Dieser von der Verfahrensordnung schon für die Antragsstellung geforderte Nachweis des Nutzens ist nach unserer gegenwärtigen Einschätzung für die „Low-Level-Lasertherapie“ wie sie von Herrn Dr. Wilden zur Behandlung u.a. des Tinnitus bzw. des M.Menièr durchgeführt wird, nicht gegeben. Die zu diesem Thema veröffentlichten Studien bewegen sich

Dresdner Bank • BLZ 250 800 80 • Konto 0432 574 600  
SEB Bank • BLZ 100 101 11 • Konto 170 2863 200

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß §217a SGB V.  
Institutionskennzeichen (IK) 109911114



Spitzenverband  
der Krankenkassen

größten teils auf einem zu niedrigen Evidenzniveau oder zeigen keinen signifikanten Nachweis eines therapeutischen Nutzens dieser Behandlungsmethode.

Auf Basis dieser geringen Evidenz können wir gegenwärtig keinen Antrag auf Einleitung des Bewertungsverfahrens zur „Low-Level-Lasertherapie“ nach Dr. Wilden zur Behandlung des Tinnitus bzw. des M.Menière stellen. Natürlich schließt dies für die Zukunft nicht aus, dass – sollte sich die Studienlage bessern – ein Antrag an den G-BA unsererseits für sinnvoll erachtet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Meeßen